

So werden Sie Kandidatin oder Kandidat für die Handelskammer-Wahl 2024*

Leitfaden für die Erstellung eines Wahlvorschlags / einer Wahlvorschlagsliste

Sehr geehrte Kandidatin, sehr geehrter Kandidat,

wir freuen uns über Ihre Bereitschaft, für das Plenum der Handelskammer Hamburg zu kandidieren. Damit Ihr Engagement für die Interessen der Hamburger Wirtschaft erfolgreich sein kann, bitten wir Sie, die Hinweise auf den folgenden Seiten zu beachten.

1. Füllen Sie bitte den Personalbogen aus.

Besteht Ihr Wahlvorschlag aus mehreren Personen, verwenden Sie bitte zusätzlich den Bogen „Wahlvorschlag mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten“.

Mit dem ausgefüllten Personalbogen erklären Sie, dass Sie wählbar sind, und für den Fall Ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen der §§ 6, 5 und 4 der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg erfüllt. Diese sind:

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

(3) (...)

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a. für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.

(2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

*Wird im weiteren Text nur die männliche Form verwendet, sind damit stets Angehörige aller Geschlechter gemeint.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Hinweis zum „besonders bestellten Bevollmächtigten“ (Filialleiterinnen und Filialleiter etc.)

Außer Inhabern, persönlich haftenden Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen können nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des (Bundes-) Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) auch besonders bestellte Bevollmächtigte eines Kammerzugehörigen kandidieren. Dabei handelt es sich um Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Betrieb des kammerzugehörigen Mitglieds eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit eines Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen, also z.B. Filialleiter. Die Kandidatur als besonders bestellter Bevollmächtigter ist nach § 5 Absatz 3 der Wahlordnung allerdings nur dann möglich, wenn der Wohnsitz oder Sitz des Kammerzugehörigen nicht im Kammerbezirk gelegen ist und soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

Diese Voraussetzungen sind durch eine Erklärung des Kammerzugehörigen bzw. Inhabers, des gesetzlichen Vertreters des Kammerzugehörigen oder des Prokuristen des Kammerzugehörigen mithilfe der „Erklärung zur Funktion eines/einer besonders bestellten Bevollmächtigten“ nachzuweisen. Das Formular finden Sie in der Unterlage „Personalbogen“.

2. Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen der richtigen Wahlgruppe zugeordnet ist.

Denken Sie daran, dass Sie nur in der Wahlgruppe kandidieren können, in der Ihr Unternehmen eingetragen ist. Die Wahlgruppe richtet sich nach dem Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens. Allen Mitgliedern wurde in den letzten Monaten der aktuell bei der Handelskammer erfasste Tätigkeitsschwerpunkt mitgeteilt - verbunden mit der Bitte, die Informationen zum Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens gegebenenfalls zu bestätigen oder zu korrigieren.

Als Wahlberechtigter haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter die Möglichkeit, von Montag, 9. Oktober 2023, bis Freitag, 13. Oktober 2023, in der Zeit von 9 bis 17 Uhr in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die Wahlgruppe, der Ihr Unternehmen zugehört.

3. Machen Sie Angaben zur Betriebsgröße Ihres Unternehmens.

Innerhalb der Wahlgruppe Ihres Unternehmens können Sie nur in der Untergruppe kandidieren, der Ihr Unternehmen zugehört. In allen Wahlgruppen gibt es drei Untergruppen, die anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte
- Mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte
- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5* des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2022.

Geben Sie die Betriebsgrößenklasse Ihres Unternehmens an.

Der Wahlausschuss kann Nachweise von den Kandidaten anfordern, auch zur Betriebsgröße des Unternehmens.

***Artikel 5**

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a. Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c. mitarbeitende Eigentümer;
- d. Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

**4. Die Unterlagen müssen bis spätestens
3. November 2023, 15 Uhr (Eingangsdatum) bei dem
Hauptwahlleiter eingegangen sein.**

Den ausgefüllten Personalbogen für Kandidatinnen und Kandidaten (auch mit der ggf. notwendigen Erklärung zur Funktion eines/einer besonders bestellten Bevollmächtigten) und ggf. den ausgefüllten Bogen „Wahlvorschlag mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten“ senden Sie bitte möglichst frühzeitig an den Hauptwahlleiter, damit Sie eventuell notwendige Nachbesserungen noch fristgerecht vornehmen können. Die Unterlagen müssen bis spätestens 3. November 2023, 15 Uhr, beim Hauptwahlleiter eingegangen sein.

Die Adresse lautet:

HANDELSKAMMER HAMBURG
z. Hd. des Wahlausschusses
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Fristwährend ist auch die Übermittlung der Dokumente per Telefax (040 36138-300) oder als eingescannte Dokumente per E-Mail (wahl@hk24.de).

**5. Sie können Firmenadressen für Ihre Kandidatur-
Wahlwerbung anfordern.**

Gemäß § 11 Abs. 6 Wahlordnung ist die Handelskammer berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln.

Bitte nehmen Sie hierzu mit beigefügtem Formular (Seite 4) Kontakt mit unserer Abteilung Datenraum auf.

Die Daten erhalten Sie als Datei auf einem USB-Stick. Listen in Papierform werden nicht ausgegeben.

**6. Informationsmöglichkeiten zur Handelskammer-Wahl
2024 und Kontakt:**

- www.hk24.de
- www.handelskammer-wahl.de
- wahl@hk24.de

Hinweis: Weitere Einzelheiten zur Handelskammer-Wahl 2024 finden Sie insbesondere in der Satzung und in der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Rechtlich verbindlich ist dabei der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung der Satzung und der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Dies gilt auch, soweit in dem vorliegenden Dokument bzw. Leitfaden auf solche Vorschriften Bezug genommen wird oder Vorschriften wiedergegeben werden. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für andere in Bezug genommenen Vorschriften. Rechtlich verbindlich sind im Übrigen die formell bekanntgemachten Fristen.

AN DIE
HANDELSKAMMER HAMBURG
Abteilung Datenraum
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

**Bitte per Post
oder faxen an
040 / 36138-300**

Anforderung von Wahlgruppen-Adressen für Kandidaturwerbung

Ich möchte Adressen aus meiner Wahlgruppe* nutzen, um meine Kandidatur für das Plenum der Handelskammer zu bewerben.

Bitte senden Sie mir einen USB-Stick mit den Daten meiner Wahlgruppe.
(Die USB-Sticks stehen voraussichtlich ab dem 22. November 2023 zur Verfügung).

Ich kandidiere in der Wahlgruppe (Sie können nur eine Wahlgruppe ankreuzen)

Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft

Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft

Wahlgruppe II = Dienstleistungen

Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt

Wahlgruppe III = Einzelhandel

**Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und
Medienwirtschaft**

**Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel,
Handelsvermittler**

Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wahlgruppe V = Güterverkehr

Gemäß § 11 Absatz 6 der Wahlordnung verpflichte ich mich, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Absender

Name, Vorname

Firma

Anschrift

PLZ/Ort

* Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) werden letztverbindlich vom Wahlausschuss aufgestellt (siehe § 11 Wahlordnung).